

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (10)

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 21.05.2012

## Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

## Fall 1 (nach OLG Karlsruhe, NJW-RR 2000, 1005)

K plant mit den Autorinnen X und Y einen Spielfilm zu produzieren. B erklärt sich bereit, sich an dem Filmprojekt zu beteiligen. Später bricht die Finanzierung zusammen und K gibt das Projekt auf. X und Y wenden sich daraufhin an B, der das Projekt finanziert und den Film produziert. K verlangt von B Ersatz, weil B unter anderem die von K bereits ausgearbeitete Besetzungsliste fast unverändert übernommen hat.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

2

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (10)

## Lösung

- Anspruch des K gegen B aus § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB (Eingriffskondition)?
  - Etwas erlangt? Ja, Kostenersparnis durch Ausnutzung der Vorarbeiten des K.
  - Nicht durch Leistung des K? Ja.
  - Auf Kosten des K? Eingriff in eine „durch die Rechtsordnung anerkannte[] marktfähige[] Position“?
    - Vom OLG verneint: Die Eingriffskondition bietet keinen allgemeinen Schutz von Arbeitsergebnissen. Konkrete Immaterialgüterrechte (Urheberrecht ...) bestehen nicht. Auch gegen Wettbewerbsrechtliche Strafvorschriften (§§ 17, 18 UWG) wurde nicht verstoßen.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

3

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (10)

## Fall 2 (nach LG München I, NJW-RR 2002, 994)

K bewohnt in einem Mietshaus die Wohnung neben B. Fünf Jahre nach dem Einzug von K und B teilen die Stadtwerke dem K mit, ihm sei aufgrund einer Verwechslung der Zählernummern durchgehend der Stromverbrauch der B in Rechnung gestellt worden. Für die letzten zwei Jahre erstatten die Stadtwerke daher dem K den Betrag von € 1500,-, weil der Stromverbrauch der B erheblich höher lag. Für die Jahre zuvor ist eine Erstattung nach den (wirksamen) AGB der Stadtwerke ausgeschlossen. K verlangt von B die Erstattung des von ihm zu viel bezahlten Betrages von € 1.900,-.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

4

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (10)

## Lösung (1)

- Anspruch des K gegen B aus § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB (Rückgriffskondition)?
  - Etwas erlangt? Die Leistung des K an die Stadtwerke befreit B nur, wenn K nach § 267 BGB auf die Schuld der B geleistet hat.
    - Nach h.M. kann K evtl. nachträglich seine Tilgungsbestimmung ändern und dadurch aus seiner Leistung eine Leistung auf die Schuld der B machen.
    - Dies soll jedoch nur möglich sein, wenn es der Billigkeit entspricht. Dies wird vom LG im konkreten Fall verneint.
  - Unabhängig von der Wirksamkeit der Leistung hat K faktisch die B von dem Anspruch der Stadtwerke befreit.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

5

## Gesetzliche Schuldverhältnisse (10)

## Lösung (2) (Hilfsgutachten)

- Nur wenn das Merkmal „etwas erlangt“ bejaht wird:
  - Nicht durch Leistung des K?
    - Die nachträgliche Änderung der Leistungsbestimmung soll nicht dazu führen, dass die Zahlung eine Leistung an B wird, weil die Mehrung des Vermögens der B nicht der primäre Zweck der Leistung ist.
    - Die Änderung der Tilgungsbestimmung führt auch nicht dazu, dass sich die Leistung des K nachträglich als Geschäftsführung für B darstellt. → § 684 BGB unanwendbar.
  - Auf Kosten des K? Bei der Rückgriffskondition zu bejahen, wenn die Bereicherung der B unmittelbar zu einer Entreicherung des K führt. (+)

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

6



Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 22.05.2012

**Der Inhalt des Bereicherungsanspruchs**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

